



Assoziation Schweizer
Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten

Association
Suisse des
Psychothérapeutes

Associazione
Svizzera degli
Psicoterapeuti

Associazion
Svizra dals
Psicoterapeuts

«Charta-Text»

Psychotherapie

**Ansprüche, Herausforderungen und
Voraussetzungen ihrer Qualitätssicherung
und Weiterentwicklung**

Fassung 2016

Impressum

Herausgeber
Schweizer Charta für Psychotherapie in der
Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten ASP

Erste Fassung
1991

Revisionen
1999
2002
2003
2005
2006
2008
2012 Januar & Oktober
2014
2016

Ergänzende Reglemente

Kontakt
Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten ASP
Riedtlistrasse 8
8006 Zürich
Telefon 043 268 93 00
asp@psychotherapie.ch
www.psychotherapie.ch

«Charta-Text»

Psychotherapie

**Ansprüche, Herausforderungen und
Voraussetzungen ihrer Qualitätssicherung
und Weiterentwicklung**

- **Psychotherapie als Profession**
- **Weiterbildung in Psychotherapie**
- **Kriterien für die Mitgliedschaft**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1.	Psychotherapie als Profession	9
1.1	Definition	9
1.2	Profession	9
1.3	Kern des professionellen Könnens	9
1.4	Zielsetzungen von Psychotherapie	10
1.5	Therapierichtungen und ihre Methoden	11
1.6	Behandlung unterschiedlicher Leiden und Leidenszustände	12
1.7	Weitere Anwendungsgebiete von Psychotherapie.....	13
1.8	Psychotherapie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin	14
1.9	Anstehende Aufgaben – Ausblick	16
2.	Weiterbildung in Psychotherapie.....	17
2.1	Grundsätzliches	17
2.2	Zulassungsbedingungen zur Weiterbildung	18
2.3	Zur Integralität der Weiterbildung	19
2.4	Quantitative Weiterbildungsvorgaben	20
2.5	Weitere Weiterbildungsanforderungen und Empfehlungen	21
2.6	Anforderungen an die Fortbildung	23
2.7	Die Elemente der Weiterbildung (Theorie, Selbsterfahrung, Supervision der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit)	23
2.8	Qualifikation der Weiterbildner/innen	25
2.9	Fortbildungsprogramme	25
3.	Kriterien für die Mitgliedschaft	27
3.1	Weiterbildungsinstitutionen	27
3.2	Berufs- und Fachverbände	28
3.3	Fortbildungsinstitutionen	29
3.4	Ethik	30
3.5	Fortbildung	30
3.6	Forschung	31
4.	Schlussklärung.....	31
5.	Weiterführende Literatur	32

Mitglieder

Weiterbildungsinstitutionen

Tiefenpsychologie

- CGJI C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht
- DaS Daseinsanalytisches Seminar
- EFAPO Ecole Française d'Analyse Psycho-Organique Paris
- IFP Institut für Psychoanalyse Zürich-Kreuzlingen
- IPA Institut für Prozessarbeit
- IRG Istituto Ricerche di Gruppo
- ISAPZURICH Internationales Seminar für Analytische Psychologie Zürich
- PSZ Psychoanalytisches Seminar Zürich
- SGAP Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie
- SGBAT Schweizerische Gesellschaft für Bioenergetische Analyse und Therapie
- SGST Schweizerische Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie
- Szondi Stiftung Szondi-Institut

Humanistische Psychotherapie

- DSGTA Deutschschweizer Gesellschaft für Transaktionsanalyse
- GES Gesellschaft für Existenzanalyse Schweiz
- GFK Ausbildungsinstitut für Klientenzentrierte Gesprächs- und Körperpsychotherapie
- IBP Institut für Integrative Körperpsychotherapie
- IIBS Internationales Institut für Biosynthese
- IKP Institut für Körperzentrierte Psychotherapie
- MPT Musik-Psychotherapie
- ODeF Ecole Suisse de Méthodes d'Action et de Psychodrame Humaniste
- SVG Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie

Integrative Psychotherapie

- LATELIER Formation à la Psychothérapie Poïétique, Genf

Assoziierte Mitglieder

- SIPT Schweizer Institut für Psychotraumatologie
- VPB Psychotherapeuten beider Basel

Stand: 31.12.2018

Präambel

Die vorliegende Charta stellt eine Übereinkunft der unterzeichnenden psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitutionen¹ sowie Fach- und Berufsverbände dar.

Die Charta hält fest, wie innerhalb der unterzeichnenden Verbände und Weiterbildungsinstitutionen die Psychotherapie als Profession heute in der Schweiz gelehrt und weiterentwickelt wird. Sie beschreibt, worauf bei der psychotherapeutischen Praxis Wert gelegt und wie für die Einhaltung der definierten Qualitätskriterien gesorgt wird. Sie gibt damit den durch das Psychologieberufegesetz PsyG geschaffenen Vorgaben inhaltliche Substanz und präzisiert diese. Die Charta formuliert hierbei Anforderungen und Ansprüche an die psychotherapeutische Profession, die sich mit denen des Bundes decken, die aber auch über diese hinausgehen: In gewissen Bereichen legt die Charta weitergehende Kriterien als die Minimalstandards des Bundes fest.

Die Charta bezieht sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes aus der Perspektive derjenigen Institutionen, die zukünftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten weiterbilden und in deren Berufsausübung und persönlichem Qualifizierungsprozess begleiten.

Die Charta als Selbstverpflichtung beschreibt somit

- a) wie aus wissenschaftlicher Sicht die Psychotherapie als Profession definiert werden kann;
- b) mit welchem Selbstverständnis die Charta-Mitglieder im Sinne einer Fachkonferenz für die Weiterbildung und Fortbildung in Psychotherapie vorgehen;
- c) und wie sie die Psychotherapie als wissenschaftsbasierte Profession weiterentwickeln.

Die Erarbeitung der verschiedenen Fassungen der Schweizer Charta für Psychotherapie stellte in der Vergangenheit wie auch heute immer eine vertrauensbildende Massnahme dar. Sie ist das Ergebnis von Auseinandersetzungsprozessen psychotherapeutischer Weiterbildungsinstitutionen mit dem Ziel, die Professionalität und Qualität von Psychotherapie autonom und selbst-

entwickelt voranzubringen. Sie ist damit ein Bekenntnis zu einem gemeinsam erarbeiteten Verständnis der Psychotherapie, wie auch zu deren Handhabung und zukünftigen Gestaltung:

- Nach innen: Vor dem Hintergrund gegenseitiger Anerkennung der verschiedenen Weiterbildungsinstitutionen wird ein gemeinsamer inhaltlicher Entwicklungsprozess angestrebt. Dabei soll die Autonomie der Weiterbildungsinstitutionen in möglichst grossem Umfang erhalten bleiben.
- Nach aussen: Gegenüber der Öffentlichkeit wird fachlich kompetent und repräsentativ geklärt, was die psychotherapeutische Profession ausmacht, welchen gesellschaftlichen Auftrag sie hat und wie die Charta-Mitglieder für eine hohe Qualität ihrer Weiterbildungs- und Behandlungspraxis garantieren.

Durch die Anerkennung der vorliegenden Charta verpflichten sich die psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitutionen gleichzeitig zur Mitwirkung in den Charta-Kolloquien. Diese sind ein Forum der Auseinandersetzung mit der Psychotherapie-Wissenschaft: ein Ort der Reflexion, Erforschung und Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Methoden, Konzepte und Theorien. Durch den schulen- und methodenübergreifenden Austausch soll der Blick über den «Gartenzaun» gefördert werden. Neue Forschungsergebnisse sollen zur Kenntnis genommen werden. Es geht um die Weiterentwicklung des psychotherapeutischen Wissensfundaments der Weiterbildungsinstitutionen als wissenschaftsbasierte, lernende Organisationen. Die Kolloquien tragen dazu bei, dass die Weiterbildungsinstitutionen innerhalb des Kanons der Psychotherapiemethoden mit fundierter Praxis und Lehre überzeugen.

Historisch knüpft die Charta an die erste Fassung an, die in den Jahren 1989 bis 1991 in mehreren Sitzungen im Rahmen einer Konferenz der psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitutionen der Schweiz erarbeitet wurde. Erstmals wurde über die verschiedenen psychotherapeutischen Richtungen hinweg eine Übereinkunft gefunden, welchen Standards Psychotherapie hinsichtlich Weiterbildung, Wissenschaftlichkeit und Ethik zu genügen hat.

Der dialogische Prozess setzte sich anschliessend in den Institutionen, Fach- und Berufsverbänden fort. Am 10. März 1993 unterzeichneten 27 Weiterbildungsinstitutionen, welche die gemeinsam formulierten Standards erfüllten, sowie Fach- und Berufsverbände die Schweizer Charta für Psychotherapie. In den seither regelmässig stattfindenden Konferenzen erarbeiten diese die nötigen Strukturen zur Durchführung, Weiterentwicklung und Überprüfung der Charta-Standards².

Organisatorisch übernahm die in Zusammenhang mit der Charta anfallenden Öffentlichkeitsaufgaben bis 1998 der Schweizer Psychotherapeutinnen- und Psychotherapeutenverband SPV (heute Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP). Anschliessend wirkten die Charta-Mitglieder während 16 Jahren als eigener Verein. 2014 wurde die Charta erneut Teil der ASP, wobei sie ihren eigenständigen Auftrag beibehalten hat. Dieser ist in den Statuten der ASP festgehalten.

Die Charta-Mitgliedschaft steht weiteren Weiterbildungsinstitutionen offen.

¹ Im Folgenden werden im Begriff «Weiterbildungsinstitutionen» sowohl Institute wie weiterbildende Verbände und Gesellschaften zusammengefasst.

² Die Geschichte und Bedeutung dieser Entwicklung ist als Modell selbstorganisierter Qualitätsentwicklung und Schulen übergreifender Rahmenkonzepte in folgender Arbeit beschrieben worden: Buchmann, R., Schlegel, M., & Vetter, J. (1996). Die Eigenständigkeit der Psychotherapie in Wissenschaft und Praxis: die Bedeutung der Schweizer Psychotherapie-Charta. In: Pritz, A. (Hrsg.), Psychotherapie – eine neue Wissenschaft vom Menschen (S. 75–121). Wien: Springer.

1. Psychotherapie als Profession

Der Begriff Psychotherapie erfuhr im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wandlungen. Zu Zeiten Platons bedeutete er im ursprünglichen Wortsinne «Begleitung der Seele durch einen Gefährten oder Diener». Erst später wurde dann aus «Handlung im Dienst am Leben» die «Heilung» oder «Heilbehandlung» der Psyche.



Psychotherapie steht heutzutage jedoch für mehr als die psychische Heilbehandlung. Aus wissenschaftlicher Sicht ist sie eine eigenständige Profession, die sich innerhalb des Gesundheitssystems aus der Medizin und später aus der Psychologie herausentwickelt hat. Sie umfasst verschiedene Dimensionen: die Praxis psychotherapeutischer Behandlungen, organisatorische Strukturen sowie die Wissenschaftsbasierung.



Psychotherapie als Wissenschaft und wissenschaftlich fundierte Praxis beinhaltet die Erforschung (Psychotherapieforschung) und den reflektierten Einsatz von Wirkfaktoren (Psychotherapie als Praxis). Mit ihrer Hilfe sollen für leidende Menschen Bedingungen geschaffen werden, die ihnen wachstumsfördernde Neuorientierungen und korrigierende emotionale und kognitive Neuerfahrungen in der Beziehung zu sich selbst sowie zur Mit- und Umwelt ermöglichen. Sie regt dadurch zu psychischer Entwicklung an.

Professionell und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bedienen sich reflektierend modellhafter Vorstellungen über Therapieverläufe (Prozessmodelle), die ihnen Entscheidungshilfen, Handlungsanweisungen und Bewertungskriterien liefern. Sie wenden diese Theorien und Modelle im Therapieprozess nicht einfach nur an. Vielmehr trägt die theoretische Auseinandersetzung zur persönlichen Sensibilisierung und zum individuellen Kompetenzerwerb bei. Therapierende werden dadurch befähigt, die persönliche und immer auch einzigartige Beziehung

1.1 Definition

1.2 Profession

1.3 Kern des professionellen Könnens

zwischen ihnen und ihren Patientinnen und Patienten – der zentrale Wirkfaktor einer Psychotherapie – im strukturierten Setting gezielt zu gestalten und zu lenken. Das Kernstück professionellen Könnens ist somit der reflektierte Umgang mit der therapeutischen Beziehung und Methodik. Diese fassen wiederum auf wissenschaftlichen Überlegungen, sind aber nicht allein durch diese determiniert.

Damit entsteht ein professioneller Freiraum. Um diesen zu umreißen und auch zu verdeutlichen, welche Anforderungen über die Wissenschaftsorientierung hinaus an Therapierende gestellt werden, sind berufsethische Regeln von Bedeutung. Diese dienen als Leitplanken für das professionelle Handeln und klären für die psychotherapeutische Klientel, was sie von ihren Psychotherapeut*innen einfordern können. Sie umschreiben Werte, Haltungen und Grenzen innerhalb derer sich der psychotherapeutische Prozess zu vollziehen hat.

...

1.4 Zielsetzungen von Psychotherapie

Von Psychotherapie wird gesprochen, wenn eine Heilbehandlung

- a) an psychisch und somatisch leidende Menschen in ihrer leibseelischen Ganzheit innerhalb der konkreten Lebenssituation und lebensgeschichtlichen Entwicklung gerichtet ist und
- b) sie die dabei verwendeten Behandlungstechniken oder Vorgehensweisen in ein ganzheitliches therapeutisches Prozessmodell resp. Behandlungskonzept einbaut und aus dieser Perspektive laufend reflektiert.

Zweck von Psychotherapie im Einzel- oder Gruppensetting ist:

- a) Leidenszustände zu verstehen, zu verändern, zu lösen oder zu lindern. Psychisch Kranke lassen sich auf eine vom Störungsbild ausgehende Behandlung ein (kuratives Interesse).
- b) Persönlichkeitsentwicklung und Selbstermächtigung von Individuen und Gruppen zu unterstützen und zu fördern, sodass Potenziale und die Autonomie von Einzelnen oder ganzer Gemeinschaften (z.B. Familie) besser

ausgeschöpft und Lebensumstände selbstwirksam beeinflusst werden können (emanzipatorisches Interesse).

- c) den Erkenntnisschatz zu erweitern
- über den ganzen Menschen, über das Zusammenleben und die gegenseitige Einflussnahme zwischen Menschen untereinander und zwischen Menschen und dem Kontext, in dem sie leben,
 - über Konstellationen und Wechselwirkungen im gesamtgesellschaftlichen Kontext, die Leidensprozesse und Erkrankungen auslösen oder verstärken, resp. über Veränderungen, die Linderung schaffen können (Forschungsinteresse: gesellschaftlich, psychologisch und kulturwissenschaftlich).

Die drei Interessenebenen gehen oft direkt ineinander über und bedingen einander. So ist Heilung oder Linderung von seelischem Leiden nicht möglich ohne Entfaltung persönlicher Ressourcen (Emanzipation) und zwar nur vor dem Hintergrund eines umfassenden Welt- und Menschenbildes und mit Bezug auf eine psychotherapierelevante Forschungstätigkeit. Ethisches Ziel der Psychotherapie ist, die Entfaltung der Lebensmöglichkeiten des einzelnen Menschen sowie der Gesellschaft/Kultur zu unterstützen und Selbstbestimmtheit und Anpassungsfähigkeit in ein dynamisches Gleichgewicht zu bringen. Darüber hinaus dient Psychotherapie der Prävention von Störungen und Krankheiten wie auch der Förderung von seelischer Gesundheit. Sie übernimmt damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion.



Anerkannte psychotherapeutische Schulen fassen auf einem spezifischen Menschenbild. Sie verfügen sowohl über eine anthropologische Theorie als auch über eine Theorie der Behandlungstechnik.

Wirksamster Faktor jeder Psychotherapie ist die therapeutische Beziehung. Geprägt wird diese Beziehung von der anthropologischen Verortung der Therapierichtung, den die Therapierenden

1.5 Therapierichtungen und ihre Methoden

vertreten. Entsprechend dieser Fundierung (anthropologische Grundlage der Schule) werden die therapeutischen Fachpersonen auf bestimmte Behandlungsregeln (Theorie der Technik) verpflichtet. In allen psychotherapeutischen Schulen wird angestrebt, einen Prozess anzuregen, der den Patient*innen eine Neuorientierung in ihrem Denken, Fühlen, Handeln und Wollen ermöglicht. Die Behandelten sollen dadurch in die Lage kommen, ihre vitalen Wünsche und Lebensziele im Rahmen der gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernisse besser zu verwirklichen.

Um den psychotherapeutischen Prozess zu gestalten, gibt es somit viele gleichwertige Methoden oder Techniken. Basis dieses Prozesses ist die wechselseitige Kommunikation zwischen Therapeut*in und Patient*in. Zu den vornehmlich verbalen Kommunikationsmitteln in der Psychotherapie sind vielfältige weitere Kanäle und Ebenen hinzugekommen, von allen Formen des gestaltenden und imaginativen Ausdrucks, über nonverbale körperliche Interaktionen, bis zu taktiler Kommunikation. Gemeinsam ist ihnen, dass sie Patientinnen und Patienten neue, entwicklungs-fördernde Erfahrungen ermöglichen.

Zentral für den Verlauf des Psychotherapieprozesses ist, aus den anfänglich oft unklaren und diffusen Lagen und Zuständen der Menschen, die Psychotherapie in Anspruch nehmen, mit der Zeit verstehbare und damit veränderbare und lösbare Herausforderungen zu machen. Eine Psychotherapie verzichtet daher in keinem Fall auf die verbale Reflexion des Geschehens. In ihrem Ziel und ihrer Behandlungslogik ist sie ein Behandlungsverfahren durch Dialog und unterscheidet sich dadurch von ihren Schwesterdisziplinen Medizin und Psychologie.



1.6 Behandlung unterschiedlicher Leiden und Leidenszustände

Psychotherapie dient der Behandlung unterschiedlicher Leidensformen. Als wesentliches Behandlungskriterium dient zum einen das diagnostizierbare, symptombezogene Zustandsbild der Erkrankten. Zum anderen ist aber auch der Grad der Beeinträchtigung bedeutsam, die das Leiden im Leben eines Individuums, aber auch im Leben von dessen Mitmenschen verursacht. Inwiefern Beeinträchtigungen einen Krankheitswert haben oder

zumutbar und aushaltbar sind, kann niemals eine rein objektive Grösse sein. Hier spielen sowohl subjektive wie auch ideologische und religiöse respektive kulturelle und gesellschaftliche Massstäbe hinein.

Bedeutsam ist die Überwindung eines rein individualistischen Blickwinkels. Die Ursachen seelischer Beeinträchtigungen liegen nicht allein im Individuum selbst, sondern auch in gesellschaftlichen Strukturen und Anforderungen. Oft leiden Menschen zudem unter den Schwierigkeiten eines ihrer Mitmenschen. Entsprechend dieser Erweiterung des Blickwinkels kann Psychotherapie – je nach Indikation – sowohl bei einer einzelnen Person als auch bei deren Bezugsgruppe oder dem weiteren Umfeld (Milieu) ansetzen.

Wo Leidenszustände und deren beeinträchtigende Folgen keinen Krankheitswert erreichen oder Interesse an der Selbsterkenntnis im Vordergrund steht, ist die Anwendung von Psychotherapie ebenso sinnvoll. Die psychotherapeutischen Leistungen können dabei nicht in jedem Fall über die Krankenversicherungen abgegolten werden, gehören jedoch gleichermassen zum Kerngebiet des Gesundheitswesens. Angestrebt wird die Förderung der Ausschöpfung von Lebenspotenzialen und der Lebensqualität sowie die Verbesserung respektive die Klärung der Lebensumstände. Dies kann neben dem Blick auf den individuellen Nutzen einer Psychotherapie auch unter einem gesellschaftlichen Aspekt gewertet werden: Das Fruchtbarmachen brachliegender gesellschaftlicher und kultureller Potenziale dient auch der ganzen Gemeinschaft.



Über das kurative und emanzipative Anwendungsgebiet hinaus inspiriert die Psychotherapie viele andere gesellschaftliche Felder. So sind psychotherapeutische Erkenntnisse in die Erforschung vieler Gebiete menschlichen Lebens und Handelns eingeflossen. Sie sind namentlich in der Kunstwissenschaft, Ethnologie, Soziologie, Theologie und Pädagogik für Forschungszwecke eingesetzt worden.

Psychotherapeutische Methoden und Erkenntnisse haben aber auch auf den ganz praktischen Alltag Einfluss genommen. Ein-

1.7 Weitere Anwendungsgebiete von Psychotherapie

zelne psychotherapeutische Teiltechniken lassen sich zudem in nicht-psychotherapeutische professionelle Handlungsfelder einbauen und gewinnbringend anwenden. Insbesondere Beratungsangebote aller Art, von der Seelsorge bis zur Sozialarbeit sind durch sie bereichert worden.



1.8 Psychotherapie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin

Die Psychotherapie ist von verschiedensten interdisziplinären Einflüssen geprägt worden. Sie schöpft aus dem Fundus verschiedener Wissensgebiete der Natur-, Kultur- und Geisteswissenschaften und integriert deren Erkenntnisse in ihr eigenes Verständnis und ihre eigenen Konzepte. Sie ist zugleich ein transdisziplinäres Feld, zu dem nebst Medizin und Psychologie auch die Pädagogik, die Neurowissenschaften, die Philosophie, die Künste, die Theologie sowie auch Sozial- und Sprachwissenschaften ihren je eigenen Zugang haben. Dabei spielen sowohl die Dimension des Erkrankens wie der Salutogenese eine wichtige Rolle. Dies lässt sich sowohl sachlich wie historisch aufzeigen.

Im Unterschied zur Schweizer Gesetzgebung, die die Psychotherapie aktuell als Anwendungsgebiet der Psychologie und der Medizin betrachtet, postuliert die Charta Psychotherapie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin. Sie ist eine Schwesterdisziplin der Psychiatrie und Psychologie, die miteinander einen gemeinsamen Gegenstand teilen: das menschliche Erleben und Verhalten. Es geht allen drei Disziplinen – in unterschiedlichem Ausmass – um die Arbeit an psychischen Systemen, in denen Erleben und Verhalten durch Absichten, Ziele, Motive, durch Vorstellungen, Gefühle oder Gedanken bestimmt wird. Summarisch können diese als intentionale Systeme bezeichnet werden.

Die Psychotherapie hat die therapeutische Veränderung und Entwicklung im Fokus und versucht sie durch Forschung zu verstehen und zu beeinflussen. Eine wichtige Rolle bei der Exploration der Veränderungslogik spielt dabei die Beziehung der Therapeut*innen zu Patient*innen resp. Klient*innen und die Arbeit an deren seelischen Prozessen (z.B. Träumen, Gedanken, Phantasien, Gefühlen und Verhalten). Die Arbeit an diesen seelischen Prozessen ist eng verflochten mit dem Erleben der Therapierenden während der therapeutischen Sitzungen. Dies

hängt wiederum mit deren Persönlichkeit zusammen. Psychotherapie basiert somit auf einem intersubjektiven Geschehen. Sie erforscht Bewusstsein, Identität und Subjektivität der Patient*innen auf der Grundlage einer affektiven Verbundenheit und einer lebensgeschichtlichen Bezogenheit auf andere Menschen; das Denken in Beziehungen ergänzt das Denken in intrapsychischen Begriffen. Die Untersuchung dieser Beziehung (therapeutische Beziehung), in der Subjekt und Objekt nicht getrennt betrachtet werden können, und die daraus resultierende Theoriebildung sind ein wichtiger Teil der wissenschaftlichen Arbeit und ein Forschungsgegenstand des psychotherapeutischen Fachgebietes. Diese wissenschaftliche Arbeit gestattet, analog etwa zur Arbeit mit unbewussten Anteilen, zum Beispiel Träumen und Phantasiebildungen, keine vom Geschehen losgelöste Objektivität. Objektivierung kommt durch die kritische Reflexion der Therapeut*innen bezüglich des eigenen Erlebens und des Wahrgenommenen durch Bezugnahme auf die Theorie zustande. Dadurch stehen die Therapierenden in einer unaufhebbarer Dialektik zwischen Begegnung und Objektivierung der Klientel und ihrer selbst.

Damit wird deutlich, dass Psychotherapie einen eigenen methodischen Zugang zu ihrem Forschungsgegenstand hat. Der Einbezug des Subjektiven wie auch der Ergründung der Veränderungslogik psychischer intentionaler Systeme ist das wesentlich Eigene der Psychotherapie aus wissenschaftstheoretischer Sicht.

Ergebnisse aus der Psychotherapieforschung weisen nach heutigem Wissensstand darauf hin, dass intuitives Verstehen, Mitempfinden in der Situation und Austausch zentrale Faktoren der therapeutischen Wirkung sind. Die Outcome-Varianz von Psychotherapien wird jedoch ebenfalls durch die Persönlichkeit der Patientinnen und Patienten, ihren sozialen Hintergrund sowie durch aktuelle Lebensereignisse während der psychotherapeutischen Behandlung beeinflusst. Nicht zuletzt werden auch die Qualität der therapeutischen Arbeitsbeziehung, Placebo-Effekte (also unspezifischen Effekten wie zum Beispiel Hoffnung, Vertrauen) und schliesslich die Kompetenz der Therapierenden zusehends als Schlüssel für gute beziehungsweise unzureichende Therapieergebnisse gesehen.



1.9 Anstehende Aufgaben – Ausblick

Um die Psychotherapie längerfristig als gleichwertige Disziplin an der Seite von Psychologie und psychiatrischer Medizin zu positionieren, werden noch viele Schritte notwendig sein. Die Kluft zwischen postulierter Eigenständigkeit der Psychotherapie und ihrer realen Einordnung wird nur dann verkleinert werden können, wenn auch die Frage der institutionellen Ressourcen geklärt und der jetzige Stand der Dinge verbessert wird. Die Charta-Mitglieder stehen dafür ein, an dieser Frage zu arbeiten, damit die wissenschaftliche, theoretische und praktische Konturenschärfung und Etablierung der Psychotherapie-Wissenschaft vorangebracht werden kann.

Weiter setzen sich die Charta-Mitglieder für das Weiterbestehen der Vielfalt der Therapiemethoden ein. Das Zusammenspiel und die Strukturstärkung von kleinen wie grossen Psychotherapie-Weiterbildungsinstituten sind zu fördern. Dabei sollen Synergien genutzt werden. Auch sollen Ressourcen und Dienstleistungen für eigenständig positionierte wie zusammenspannende Weiterbildungsinstitutionen gefunden und zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts der anstehenden Akademisierungs- und Akkreditierungsprozesse der Psychotherapie ist ebenso zentral, sich mit den vorgegebenen Standards des Psychologieberufegesetzes auseinanderzusetzen und sich in Lernprozessen das nötige Know-how anzueignen, um diese zu erfüllen. Gemeinsamer Austausch, Wissenstransfer und die Entwicklung von professionellen Organisationsstrukturen sind hierfür zu etablieren. Dabei sind auch Kooperationen mit Hochschulen zu suchen und zu institutionalisieren. Zu prüfen ist als Fernziel schliesslich die Vision einer psychotherapeutischen Fakultät.

Nicht zuletzt soll die Psychotherapie auch weiterhin ihrem emanzipativen Anspruch gerecht werden. Die Charta-Mitglieder engagieren sich daher bei gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen und stehen dafür ein, dass Behandlungen nicht nur aus gesundheitsökonomischen Gesichtspunkten als Anpassungsleistung der Individuen verstanden werden, sondern als Autonomisierungsprojekt von Subjekten, die auch ihre Umwelt verändern können.



2. Weiterbildung in Psychotherapie

Die Psychotherapieausbildung führt zu einer qualifizierten Berufstätigkeit, die hohe Ansprüche an die Kompetenzen und die Persönlichkeit der Berufsausübenden stellt. Sie beinhaltet auf der Basis der jetzigen Gesetzgebung durch das Psychologieberufgesetz und das Medizinalberufegesetz folgende Elemente:

- **Grundausbildung**
- **Weiterbildung**
- **Fortbildung**

Voraussetzung für die psychotherapeutische Weiterbildung und Berufstätigkeit ist eine wissenschaftliche Grundausbildung in Psychologie oder Medizin auf Masterniveau an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule. Somit können sich zwei Gruppen von Hochschulabsolvierenden mit einer gesonderten Rechtsgrundlage – das PsyG und das MedBG – in Psychotherapie spezialisieren: Psychologiestudierende müssen zudem während der Ausbildung eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie erbracht haben.

Die eigentliche Berufsausbildung in Psychotherapie findet in der Schweiz hauptsächlich auf der Weiterbildungsstufe statt. Erst hier wird die berufsqualifizierende psychotherapeutische Fachausbildung erworben, die zur selbständigen Ausübung des Berufes befähigt und berechtigt. Die Weiterbildung in Psychotherapie ist umfangreich, eigenständig und integral. Integral ist sie dann, wenn die Weiterbildungsteile (Selbsterfahrung in der Eigentherapie, Theorie, eigene Praxis unter Supervision erfahrener Lehrtherapeut*innen) im Rahmen einer wissenschaftlich anerkannten und klinisch bewährten Psychotherapiemethode aufeinander abgestimmt sind.

Auf der Fortbildungsstufe eignen sich Psychotherapeut*innen ergänzendes Wissen an, welches zur Verbesserung und Vertiefung der beruflichen Fähigkeiten, allenfalls auch zu spezifischen Tätigkeiten befähigt und berechtigt (spezielle Methoden, Weiterbildungner*instatus etc.).

2.1 Grundsätzliches

Psychotherapieausbildungen, die verschiedene psychotherapeutische Ansätze kombinieren, finden in der Fortbildungsphase statt. Sie werden nicht als Weiterbildungen zur Psychotherapie anerkannt, sondern als Erweiterungen der Behandlungsmöglichkeiten und als Zusatzlehrgänge für ausgebildete Psychotherapeut*innen verstanden.

Die Weiterbildung in Psychotherapie umfasst ein mindestens vierjähriges, integrales Curriculum. Die Fortbildung erfolgt im Sinne des lebenslangen Lernens.

...

2.2 Zulassungs- bedingungen zur Weiterbildung

Die Zulassung zur Weiterbildung beruht auf der Vorbildung (Hochschulabschluss). Daneben spielt ebenfalls die persönliche Eignung eine zentrale Rolle. Psychotherapeutisch zu arbeiten, bedingt neben den Fachkompetenzen auch weitere mit der Persönlichkeit verbundene Kompetenzen. Dazu zählen Beziehungskompetenzen und Anforderungen an die Persönlichkeit (Stabilität, Reife, Abgrenzungsfähigkeit, emotionale Belastbarkeit), aber auch Fähigkeiten wie Introspektions- und Reflektionsfähigkeit, ideologische Offenheit und Flexibilität, adäquate Nähe-Distanz-Regulation.

Die diesbezügliche Beurteilung der persönlichen Eignung der Studierenden ist eine Herausforderung. Sie fällt insbesondere in die Phase der Weiterbildung. Damit obliegt sie dem Aufgabebereich der einzelnen Weiterbildungsinstitutionen, die ihre je eigenen Anforderungsvorstellungen formulieren und durchsetzen.

Die Selbsterfahrung als vorgegebener Bestandteil der Weiterbildung bei anerkannten Weiterbildungner*innen der betreffenden Fachrichtung kann Defizite bei der persönlichen Eignung beheben, befreit die Weiterbildungsinstitutionen aber nicht von der Beurteilung der Absolvierenden.

...

2.3 Zur Integralität der Weiterbildung

Die Organisation der Psychotherapieweiterbildungen basiert auf der Überzeugung, dass Psychotherapeut*innen erfolgreich arbeiten, wenn sie in einer spezifischen psychotherapeutischen Methode ihre Weiterbildung absolvieren. Durch das Vertraut-Werden mit einer psychotherapeutischen Methode und den dazu gehörenden Konzepten und Theorien vollzieht sich eine klare methodisch gestützte Identitätsbildung als Psychotherapeut*in. Diese bildet das Fundament, auf dem sich Psychotherapeut*innen im Verlauf ihrer persönlichen Weiterentwicklung und Fortbildung auch mit anderen Methoden vertraut machen können.

Die Ausbildung in einem spezifischen Verfahren, beziehungsweise Konzept, ist Voraussetzung und Grundlage für eine konsistente Integration zusätzlicher Methoden und neuer psychotherapeutischer Vorgehensweisen in die Entwicklung eines persönlichen Behandlungsstils, wie er sich laut Forschung mit zunehmender beruflicher Erfahrung ergibt. Professionelle Psychotherapie ist nicht die pure Anwendung einer einmal gelernten Technik, sondern die einfühlsame Anwendung (oder Nichtanwendung!) gelernter Technik zum stimmigen Zeitpunkt bei der jeweiligen Patientin beziehungsweise dem jeweiligen Patienten. Ihre authentische und adäquate Anwendung ist eine der Voraussetzungen für eine konstruktive therapeutische Beziehung und erfolgreiche Behandlung.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit von einer integralen Weiterbildung gesprochen werden kann:

- Die Weiterbildung beinhaltet vier Ausbildungselemente: Theorie, Selbsterfahrung (eigene Analyse etc.), Kontrolle respektive Supervision und eigene psychotherapeutische Praxis mit Patient*innen, die während der Weiterbildung aufeinander abgestimmt sind und ein ganzheitliches Lehrgebäude bilden.
- Die psychotherapeutischen Behandlungstechniken und Vorgehensweisen sind in ein ganzheitliches therapeutisches Prozessmodell respektive Behandlungskonzept sowohl theoretisch wie auch in der Durchführung (Praxis) eingebaut und werden laufend reflektiert.

- Die vier Bereiche der Weiterbildung werden in ihrer Beziehung zueinander vermittelt. Das Verständnis dieser Bereiche und ihrer Beziehung zueinander muss sowohl in der Lehre als auch in der Forschung überprüft werden.
- Die Weiterbildung erfolgt in einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode, unter ständigem Bezug zur eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit. Ihre Wirksamkeit muss ein breites Anwendungsgebiet umfassen, das sich nicht nur auf einzelne Klient*innen- oder Patient*/innengruppen erstreckt.



2.4 Quantitative Weiterbildungsvorgaben

Auf quantitativer Ebene wird von angehenden Psychotherapeut*innen erwartet:

Mindestens 4 Jahre Weiterbildung. In dieser Zeit sind folgende weiteren Weiterbildungselemente zu absolvieren:

- Erwerb von theoretischen Kenntnissen in der gewählten Methode (400 Einheiten) und in methodenübergreifenden Fächern (100 Einheiten) zu mindestens 45 Minuten je Einheit.
- 150 Einheiten Selbsterfahrung, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting (nach PsyG). Sollen die Therapeut*innen durch ihre Weiterbildung als Gruppentherapeut*innen qualifiziert werden, müssen sie zwei Drittel der geforderten Einheiten als Gruppenselbsterfahrung absolvieren. Einheiten im Einzelsetting dauern mindestens 50 Minuten, im Gruppensetting mindestens 90 Minuten.
- 150 Einheiten Supervision, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting, die übrigen Sitzungen im Gruppensetting (maximal 10 Personen)
- 2 Jahre à 100-prozentiger Tätigkeit in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung (bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger). Dem Anspruch der Integralität muss dabei Rechnung getragen werden.



Für eine klare und reibungslose Weiterbildungspraxis wurden folgende Anforderungen definiert:

- Weiterbildungseinheiten (Selbsterfahrung und Supervision), die nicht am eigenen Weiterbildungsinstitut jedoch im selben Psychotherapieverfahren (Psychotherapiemethode) absolviert wurden, können angerechnet werden, sofern die betreffenden Lehrpersonen eine PsyG-konforme Qualifikation oder einen Psychotherapie-Fachtitel aufweisen. Über die Anerkennung entscheidet das Weiterbildungsinstitut im Einzelfall.
- Die Anerkennung verfahrensfremder Weiterbildungseinheiten (anderer Psychotherapierichtungen) sind auf jene Verfahren zu beschränken, deren therapeutische Fundierung bei dem eigenen Ansatz in Theorie und Methodik anschlussfähig sind. Die Anerkennung anderweitig absolvierter Weiterbildungseinheiten beschränkt sich auf maximal 1/3 der geforderten Ausbildungseinheiten. Dem Weiterbildungsinstitut steht es im Einzelfall zu, Einheiten innerhalb dieses Rahmens anzuerkennen oder abzulehnen.
- Von der erforderlichen Selbsterfahrung und Supervision kann eine gewisse Anzahl Einheiten bei denselben Lehrpersonen in zeitlich getrennter Rollenüberschneidung erfolgen. Im Einzelsetting sind maximal 25 Sitzungen des zeitlich nachfolgenden Weiterbildungsteils bei einer Lehrperson anrechenbar, bei der zu einem früheren Zeitpunkt Selbsterfahrung oder Supervision (im Einzel- oder Gruppensetting) absolviert worden sind.

Für das Gruppensetting gilt:

- Selbsterfahrung und Supervision haben zeitgetrennt zu erfolgen. Sofern mehrere Lehrpersonen (sukzessive oder simultan) an der Selbsterfahrung und an der Supervision beteiligt waren, gilt keine zahlenmässige Limitierung bezüglich der anrechenbaren Einheiten mit Rollenüberschneidung. Um den Weiterzubildenden eine genügende Auswahl an Lehrtherapeut*innen und Supervisor*innen zu

2.5 Weitere Weiterbildungs- anforderungen und -empfehlungen

ermöglichen und Funktionskumulationen einzelner Lehrpersonen zu vermeiden, muss der Lehrkörper eine der Anzahl Weiterzubildender angepasste Grösse aufweisen. Die Weiterbildungsinstitutionen stellen durch geeignete strukturelle Massnahmen sicher, dass die vorgenannten Limiten der Rollenüberschneidung nicht überschritten werden können.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit:

- mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.
- Im Interesse eines möglichst breiten Erfahrungsspektrums müssen die Kandidat*innen mit mindestens zwei verschiedenen Supervisor*innen arbeiten.
- Empfohlen wird, dass auch Psychotherapeut*innen, die im Einzelsetting arbeiten, eine Gruppenselbsterfahrung mitgemacht haben. Den Institutionen wird nahegelegt, auch gruppentherapeutische Selbsterfahrungsangebote zu organisieren. Weiter wird empfohlen, dass sich auch Erwachsenenpsychotherapeut*innen ein gewisses Mass an Erfahrung mit Kindern erwerben, da eine solche Erfahrung oft Voraussetzung für das Verständnis seelischer Phänomene auch am erwachsenen Menschen ist.

Zusatz für Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen:

- Die in den vorgängigen Punkten geregelte Spezialausbildung soll sich bei Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen (bezüglich Theorie, Arbeit mit Patient*innen bzw. Klient*innen, Supervision und Praktikum) mehrheitlich auf die Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen sowie auf die den therapeutischen Prozess begleitenden Bezugspersonen beziehen. Es wird zudem empfohlen, auch zwei Therapieverläufe mit Erwachsenen supervidiert zu haben.

Wird bei einer abgeschlossenen Weiterbildung, die von der Charta anerkannt ist, eine zusätzliche Weiterbildung in einer anderen ebenfalls anerkannten Institution absolviert, können von der bereits durchgeführten Weiterbildung bis maximal die Hälfte der ge-

forderten Weiterbildungseinheiten in Selbsterfahrung, Supervision, Praxis und Theorie angerechnet werden. Eine Bestätigung (Diplom) in der Zweitausbildung kann erteilt werden, wenn in allen Bereichen mindestens nochmals die Hälfte der geforderten Einheiten absolviert sind. Das Weiterbildungsinstitut entscheidet selber, was es von der Erstausbildung anerkennen will.

...

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten besteht eine individuelle Fortbildungspflicht von 400 Stunden über einen Zeitraum von 5 Jahren bei Vollzeitätigkeit. Deren spezifische Anforderungen sind detailliert im ASP-Fortbildungsreglement aufgeführt.

...

Die groben theoretischen Anforderungen an die Weiterbildung in Psychotherapie werden durch die Bundesgesetzgebung definiert. Dennoch soll vergegenwärtigt werden, dass die Theorie einen wichtigen Stellenwert in der psychotherapeutischen Weiterbildung hat. Sie macht aus den verschiedenen Weiterbildungselementen ein kohärentes Ganzes. Das Menschenbild, dem die Theorie verpflichtet ist, und die in ihr enthaltenen Annahmen über die Entwicklungsmotoren und -prozesse, sind erkenntnis- und handlungsleitend in Psychotherapie und Supervision.

Die Theorie beeinflusst die Ziele, die in der Behandlung angestrebt werden, und aus diesen leiten sich die Behandlungsverfahren ab. Sie wirkt sich auf die Exploration, Diagnose, Indikation und die Prognose aus. Die Erfahrungen, die in der Anwendung der Theorie gemacht werden, wirken sich wiederum auf deren Entwicklung aus. Die Weiterbildungsinhalte umfassen sowohl menschengeschichtliche Grundlagen der Psychotherapie, die Kenntnis der Erkrankungsbilder und ihrer Behandlung, wie auch die gesellschaftliche Bedeutung psychotherapeutischen Handelns.

...

Die Selbsterfahrung ist ein zentrales Element in der Entwicklung einer psychotherapeutischen Berufsidentität. Sie ist ein den individuellen Notwendigkeiten angepasstes, über die Weiterbildung

2.6 Anforderungen an die Fortbildung

2.7 Die Elemente der Weiterbildung

2.7.1 Theorie

2.7.2 Selbsterfahrung

hinausreichendes Gefäss, bei dem die gewählte Methode an der eigenen Person erlebt werden kann.

Von den angehenden respektive praktizierenden Psychotherapeut*innen wird dabei eine umfassende Entwicklung der eigenen Persönlichkeit erwartet, die es ihnen ermöglicht, auch menschlich dem vielfältigen seelischen Leiden und den Anforderungen durch die unterschiedlichsten psychotherapeutischen Beziehungen gerecht zu werden. Zudem sollen die Möglichkeiten und Grenzen, insbesondere aber die spezifischen Gefahren und Belastungen der gewählten Methode persönlich erfahren werden, um so einen verantwortungsvollen und ethisch vertretbaren Umgang mit den anvertrauten Patient*innen zu gewährleisten. Die Selbsterfahrung ist somit, neben der fachlichen Qualifizierung, eine ethische Voraussetzung für die psychotherapeutische Berufsausübung, auf die nicht verzichtet werden kann.

...

2.7.3 Supervision der eigenen psycho- therapeutischen Tätigkeit

Supervision wird verstanden als fachliche Begleitung der beruflichen Praxis durch eine qualifizierte Supervisorin oder einen qualifizierten Supervisor. In regelmässigen Sitzungen werden die fortlaufenden Prozesse in den von der Kandidatin oder dem Kandidaten durchgeführten Psychotherapien besprochen mit dem Ziel, die Erkenntnisse über sich selbst mit dem theoretischen Wissen und methodischen Können der gewählten Weiterbildungsrichtung verbinden zu lernen. Die Studierenden sollen dazu angeleitet werden, die Anwendung der erlernten Theorien und Techniken ständig zu reflektieren. Dadurch erwerben sie die Fähigkeit, im psychotherapeutischen Prozess die eigene Person als therapeutisches Instrument effizient einzusetzen.

Die Supervision hat eine spezifische Lehrfunktion, die darin besteht, den Lernprozess der Studierenden zu begleiten. Sie regt die Integration von Selbsterfahrung, Wissen und Können an und verdeutlicht in der Beziehung und im vorgelegten Material die Interaktion, die zwischen den Studierenden und den Patient*innen stattgefunden hat. Technische Seminare und Interventionsgruppen sind weitere Weiterbildungselemente, die jedoch nicht als Supervision im oben definierten Sinne bezeichnet werden können.

...

Die Weiterbildungsinstitutionen bestimmen im Einzelnen die Bedingungen, unter denen sie Lehrpersonen und Supervisor*innen zulassen. Es wird zwischen Weiterbildner*innen für die Selbsterfahrung und für Supervision unterschieden. Für alle gilt:

- a) abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung in der entsprechenden Weiterbildungsrichtung
- b) mindestens 5 Jahre hauptberufliche (das heisst mindestens 50%) praktische Arbeit als Psychotherapeut*in
- c) Verpflichtung zu kontinuierlicher Fortbildung
- d) Voraussetzung für Supervision und Lehrtätigkeit ist eigenes wissenschaftliches Arbeiten. Darin muss nachgewiesen werden, dass eine Verbindung zwischen Theorie und praktischer Arbeit der Methode gemacht werden kann.

Im Sinne dieser Charta verstehen wir unter wissenschaftlich ein systematisches, methodisches Arbeiten, das der Entwicklung der Theorie oder der Vermittlung zwischen Theorie und klinischer Praxis dient. Zudem muss die Zugänglichkeit zu den Ergebnissen mindestens innerhalb der eigenen Institution gewährleistet sein. Die Arbeit kann in Form von Artikeln, Büchern, Vorträgen oder klinischen Falldarstellungen etc. sichtbar werden.

Der Status der Weiterbildner*innen wird von den Institutionen festgelegt. Für Supervisor*innen gilt mindestens folgende zusätzliche Anforderung: Sie weisen eine einschlägige Qualifizierung zur Durchführung von Supervision nach.

...

Eine Fortbildung in psychotherapeutischen Methoden und Techniken, die eine Zusatzqualifikation vermittelt, kann die Anerkennung der Charta respektive der ASP erhalten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die Fortbildung wird von einer Institution angeboten, die Mitglied der Charta ist. (siehe Abschnitt 5)

2.8 Qualifikation der Weiterbildner/innen

2.9 Fortbildungs- programme

- b) Die Fortbildung basiert auf einem Curriculum, das mindestens 120 Einheiten à 45 Minuten umfasst und im Minimum ein Jahr dauert.
- c) Das Curriculum umfasst Theorieveranstaltungen, Methodenvermittlung, Selbsterfahrungselemente und Supervision.
- d) Die Fortbildung wird durch eine Qualifizierung abgeschlossen (Prüfung und/oder Abschlussarbeit). Absolvent/innen erhalten ein von der Charta anerkanntes Zertifikat.
- e) In die Fortbildung können sowohl Psychotherapeut*innen mit Praxisbewilligung als auch Berufsleute aus verwandten Berufsfeldern, die mit Menschen arbeiten, zugelassen werden. Die Institution stellt sicher, dass die Abschlusszertifikate keine Verwechslung des Fortbildungsabschlusses mit einer Berufsqualifikation für Psychotherapeut*innen zulassen.

...

3. Kriterien für die Mitgliedschaft

Psychotherapeutische Weiterbildungsinstitute, Berufs- und Fachverbände sowie Fortbildungsinstitutionen, die die vorliegende Charta anerkennen, können bei Erfüllen der nachfolgenden Kriterien offiziell Mitglied der Charta werden und damit ausweisen, dass sie die hohen Charta-Standards erfüllen. Durch die Anerkennung als Charta-Mitglied werden die Weiterbildungsinstitutionen zugleich Kollektivmitglied der ASP.

3.1 Weiterbildungsinstitutionen

- a) Weiterbildungsinstitutionen verlangen von und überprüfen bei ihren Weiterzubildenden den Nachweis der geforderten Grundausbildung.
- b) Weiterbildungsinstitutionen weisen ein Curriculum vor, das inhaltlich den in dieser Charta formulierten Anforderungen entspricht.
- c) Weiterbildungsinstitutionen haben die Absolvent*innen ihrer Weiterbildungsgänge zu qualifizieren sowie deren Qualifikation beim Weiterbildungsabschluss gemäss ihrem jeweiligen Weiterbildungscurriculum zu überprüfen und zu bestätigen. Bei der Nachprüfung der Weiterbildung muss verifiziert werden, ob die Weiterbildung in einer bestimmten Psychotherapiemethode der in dieser Charta beschriebenen Integralität entspricht.
- d) Diese Nachprüfung kann an eine institutsunabhängige Instanz delegiert werden, sofern sich diese an die Anforderungen der Charta hält.
- e) Weiterbildungsinstitutionen weisen die Qualifikation ihrer Lehrpersonen nach und treffen schriftliche Vereinbarungen mit ihren Weiterbildner*innen in Selbsterfahrung und Supervision, in denen der Lehrauftrag umschrieben und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgehalten sind. Die Vereinbarung enthält insbesondere auch die Verpflichtung, die ethischen Richtlinien

der Institution einzuhalten, sich an die für die Weiterbildungsinstitution geltenden Beschwerdeverfahren, den dort vorgesehenen Instanzen für ethische Beschwerden sowie der im PsyG vorgesehenen Beschwerdeinstanz für Studierende gegen Entscheide der Weiterbildungsstätte zu halten.

- f) Eine Weiterbildungsinstitution wird nur als solche anerkannt, wenn sie über mindestens fünf qualifizierte Weiterbildungner/innen verfügt. Für sie gelten die in Punkt 2.8 formulierten Kriterien.
- g) Weiterbildungsinstitutionen erstellen zuhanden der Charta-Mitgliederversammlung eine Liste der von ihnen zugelassenen Supervisor*innen.
- h) Eine Weiterbildungsinstitution, die eine integrale Weiterbildung vermitteln will, ist in der Lage, innerhalb von vier Jahren die aufgeführten Weiterbildungsinhalte gemäss wissenschaftlicher Kriterien im Umfang von mindestens 500 Einheiten anzubieten und zu überprüfen. Die Vermittlung bestimmter Themen kann dabei auch mit andern Institutionen vereinbart werden, sodass sie ausserhalb der eigenen Weiterbildungsinstitution angeboten werden kann. Die Institution muss dafür besorgt sein, dass ein solches Angebot für die Absolvierenden zugänglich ist. Die delegierende Institution ist verantwortlich für die Qualität der delegierten Weiterbildungsinhalte.

...

3.2 Berufs- und Fachverbände

Für die Berufs- und Fachverbände, welche Weiterbildungen qualifizieren, ohne selber auszubilden, gelten folgende Kriterien:

- a) Der Berufs- resp. Fachverband legt öffentlich zugängliche Aufnahmerichtlinien vor, die für seine Charta-Mitgliedschaft resp. seine Methode gelten. Basis bilden die in dieser Charta gestellten Anforderungen; ein Verband anerkennt Psychotherapeut*innen nur dann, wenn deren Grundausbildung und Weiterbildung den

Charta-Anforderungen entsprechen. Dies gilt ausdrücklich sowohl für selbständig arbeitende wie für Psychotherapeut*innen im Anstellungsverhältnis.

- b) Der Berufs- resp. Fachverband überprüft die Weiterbildungsgänge jener Mitglieder, die als Psychotherapeut*innen gelten wollen. Er nimmt diese Beurteilung auch nach den in dieser Charta formulierten Kriterien vor.
- c) Der Berufs- resp. Fachverband berücksichtigt bei der Anerkennung von Weiterbildner*innen oder Weiterbildungsinstitutionen auch die in dieser Charta formulierten Kriterien.
- d) Details zu diesen Anerkennungskriterien werden in einem Reglement festgehalten.

...

Institutionen, die Fortbildungen in psychotherapeutischen Methoden oder Techniken anbieten, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Für die Aufnahme gelten folgende Bestimmungen:

3.3 Fortbildungsinstitutionen

- a) Der Nachweis der Wissenschaftlichkeit der gelehrteten Methode/Technik unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen der Charta-Wissenschaftsdeklaration und deren Reglement, wobei nur die Anforderungen gemäss Art. 2. dieses Reglements eingefordert werden. Den Antragsteller*innen wird ein auf die Anforderungen einer Fortbildungsinstitution zugeschnittener Fragenkatalog zur Wissenschaftlichkeit vorgelegt.
- b) Für die Weiterbildner*innen der Fortbildung gelten die selben Bestimmungen wie für jene der Weiterbildungsinstitutionen (vgl. 2.8, Qualifikation der Weiterbildner/-innen).
- c) Die Institution ist den ethischen Richtlinien der Charta verpflichtet.

...

**3.4
Ethik**

Alle Charta-Institutionen verfügen über eine eigene Standesordnung, die mindestens den Anforderungen der Charta-Standesregeln entsprechen muss.

...

**3.5
Fortbildung**

Fortbildung bezweckt die Förderung und Gewährleistung der Qualität psychotherapeutischer Arbeit. Die Mitgliedinstitutionen der Charta regeln die Fortbildung ihrer therapeutisch und supervisorisch tätigen Mitglieder. Sie organisieren eigene Fortbildungen, in denen sie die Möglichkeit zur vertiefenden Reflexion ihrer eigenen oder anderen Methoden in Theorie und Praxis anbieten, oder sie verweisen ihre Mitglieder auf die Veranstaltungen anderer Institutionen.

Empfohlene Formen der Fortbildung:

- a) Besuch von Vorlesungen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen, die zur beruflichen Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden.
- b) Selbsterfahrung in eigener oder fremder (anerkannter) Schule.
- c) Teilnahme an fachbezogenen Supervisionen oder Interventionen.
- d) Studium von Fachliteratur.
- e) Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten in Forschung, Organisations- und Qualitätsentwicklung.
- f) Eigene Lehrtätigkeit.
- g) Mitarbeit in Berufsverbänden, Kommissionen und berufspolitischen Gremien.
- h) Publizistische Tätigkeit.

Es empfiehlt sich, den Umfang der Fortbildung den schon bestehenden Reglementen der Berufsverbände anzugleichen. Eine allfällige Kontrolle der Reglementierung ist den Institutionen selbst überlassen.

...

Die unterzeichnenden Weiterbildungsinstitutionen und ihre Verbände verpflichten sich zur Forschung und zu einem regelmässigen wissenschaftlichen Diskurs. Dieser findet im Rahmen von Kolloquien, Tagungen und Literaturaustausch statt und dient der Weiterentwicklung der Psychotherapie als Theorie, Praxis und Wissenschaft. Die Forschung muss dem jeweiligen Therapieverfahren angepasst sein und umfasst Prozess- und Wirksamkeitsforschung. Die Methoden und Ergebnisse der Forschung, die Theoriebildung sowie die Methoden der Praxis müssen in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit des psychotherapeutischen Berufsfeldes publiziert werden, damit eine kritische Auseinandersetzung gewährleistet ist.

...

4. Schlusserklärung

Die unterzeichnenden Weiterbildungsinstitutionen, Berufs- und Fachverbände anerkennen diese Charta als ihren gemeinsamen Grundstandard bezüglich Begriffsdefinitionen, Weiterbildung, Ethik, Forschung und weiteren Anforderungen in der Psychotherapie. Sie anerkennen die Absolvent/innen anderer Charta-Mitglieder als ausgebildete Psychotherapeut/innen gemäss Charta-Standard.

...

3.6 Forschung

5. Weiterführende Literatur

Das in der Charta dargelegte Verständnis von Psychotherapie ist in einen grösseren internationalen wissenschaftlichen Diskurs eingebettet.

Nachfolgende Werke sind als Vertiefung zu empfehlen:

- Buchholz, M. B.** (1999). Psychotherapie als Profession. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Cionini, L.** (2013). Modelli di psicoterapia. Roma: Carocci Editore.
- Duruz, N.** (2002). Traité de psychothérapie comparée. Genève: éd. M + H.
- Erismann, M.** (2016). Wissenschaftstheoretische Überlegungen zur Psychotherapiewissenschaft, in: Psychotherapie-Wissenschaft, 6 (1), 6-16.
- Fischer, G., Barwinski, R.** (2013). Quo vadis Psychotherapie? Ein Studium der Psychologie und Psychotherapiewissenschaft als «dritter Weg» Psychotherapie-Wissenschaft, 3 (1), 41-57.
- Fischer, G.** (2008). Logik der Psychotherapie: philosophische Grundlagen der Psychotherapiewissenschaft. Kröning: Asanger.
- Fischman, G.** (2009). L'évaluation des psychothérapies et de la psychanalyse. Fondements et enjeux. Issy-les-Moulineaux: Elsevier-Masson.
- Gelo, O., Pritz, A., Rieken, B.,** (Eds.) (2015). Psychotherapy Research. Foundations, Process, and Outcome. Wien: Springer Verlag.
- Kernberg, O. F., Dulz, B., Eckert, J.** (Hrsg.) (2009). WIR: Psychotherapeuten über sich und ihren „unmöglichen“ Beruf. Stuttgart: Schattauer.
- Migone, P.** (2010). Terapia psicoanalitica. Seminari. Nuova edizione aggiornata. Milano: FrancoAngeli.
- Nathan, T.** (1998). Psychothérapies. Paris: Odile Jacob.
- Pritz, A.** (Hrsg.) (1996). Psychotherapie - eine neue Wissenschaft vom Menschen. Wien, Wien: Springer.

- Schlösser, A., Höhfeld, K.** (Hrsg.) (2000). *Psychoanalyse als Beruf*. Giessen: Psychosozial-Verlag.
- Strauss, Bernhard M. / Barber, Jacques B. / Castonguay, Louis G.** (Eds.) (2015), *Visions in psychotherapy research and practice. Reflections from the presidents of the Society for Psychotherapy Research*. New York: Routledge.
- Tschuschke, V., von Wyl, A., Koemeda-Lutz, M., Cramer, A., Schlegel, M., & Schulthess, P.** (2016). Bedeutung der psychotherapeutischen Schulen heute: Geschichte und Ausblick anhand einer empirischen Untersuchung. *Psychotherapeut*, 61, 54–65.

Psychotherapie

Psychotherapie hat sich interdisziplinär aus verschiedenen Theoriemodellen und der Behandlungspraxis psychischer und psychosomatischer Leidenszustände entwickelt. Sie schöpft aus dem Fundus der Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik, sowie der Natur-, Kultur- und Geisteswissenschaften. Als Profession integriert sie deren Erkenntnisse in ihre eigenen Konzepte und Theoriebildungen und nutzt diese für die methodische Behandlung von Menschen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen. Darüber hinaus dient Psychotherapie der Prävention von Störungen und Krankheiten wie auch der Förderung von seelischer Gesundheit. Sie übernimmt damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

Die Psychotherapie als eigenständige, wissenschaftsbasierte Profession in ihrer Vielfalt zu bewahren und sie auf qualitativ hochstehende Weise weiterzuentwickeln, ist ein wesentliches Ziel der Schweizer Charta für Psychotherapie. Damit gibt sich die Charta einen gesundheits-, berufs-, wissenschafts- und bildungspolitischen Auftrag. Die Vielfalt von Therapiemethoden wird als Qualitätsmerkmal verstanden: Der Pluralität der Gesellschaft und der Verschiedenheit der Menschen und ihrer psychischen Leiden entspricht eine Pluralität und Verschiedenheit der therapeutischen Ansätze.

Die Charta blickt auf eine bald 30-jährige Geschichte zurück: In einem weltweit erstmaligen Prozess führte sie ein breites Spektrum unterschiedlicher Psychotherapiemethoden zusammen. Mit verschiedenen Weiterbildungsinstitutionen hat sie dabei einen Konsens über Inhalte, Ausbildung, Wissenschaft und Ethik von Psychotherapie in Form der «Schweizer Charta für Psychotherapie» geschaffen. Dieser dialogische Prozess setzte sich anschliessend in den Institutionen, Fach- und Berufsverbänden fort. 1997 gab sich die Charta-Konferenz der Weiterbildungsinstitute die Rechtsform eines Vereins. Auf kantonaler und eidgenössischer Ebene beteiligten sich die Charta-Verantwortlichen an der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen.

Mit der Einführung des Psychologieberufegesetzes (PsyG) regelt der Bund seit 2013 die Standards der psychotherapeutischen Weiterbildungspraxis. Aufgabe der Schweizer Charta für Psychotherapie ist nun ihre Neupositionierung: Sie definiert, wie ihre Mitglieder zwischen gesetzlichen Vorgaben einerseits und Selbstverpflichtung andererseits für eine erstklassige Weiterbildung und spätere psychotherapeutische Praxis sorgen und in welche Richtung sie die Psychotherapie beruflich weiterentwickeln. Neue Herausforderung der Charta-Mitglieder ist hierbei, ihre Weiterbildungsprogramme so an die Hochschulwelt anzupassen, dass sie die Standards einer universitären Weiterbildung erfüllen. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die Mitgestaltung der wissenschaftlichen Basis der psychotherapeutischen Tätigkeit. Nicht zuletzt geht es auch darum zu definieren, auf welche Weise im Gesundheitswesen Qualitäts- und Ethikstandards der Psychotherapie gesichert und verbessert werden können.